Herforder Zeitung

Druck und Verlag von Fr. Kuhle in Herford. für Stadt und Land Geschäftsstelle: Herford, Rennstr. 29/31. Fernruf 83

Die Zeitung erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage. Bezugspreis Ausgabe A: 1/4jährl. 1.20 M., bei Postbezug 1.50 M. u. Bestellgeld. Ausgabe B, mit „Leben im Bild", 30 Pf. mehr. Preis der 1spalt. Kleinzeile für Stadt u. Landkreis Herford, Oeynhausen u. Amt Rehme 15 Pf., sonst 18 Pf.

Regelmäßige unentgeltliche Beilagen: *Herforder Erzähler* (täglich), *Am Pflug* (monatlich zweimal), *Haus und Hof* (monatlich zweimal), *Fabrik und Handwerk* (monatlich einmal), *Für Jäger und Naturfreunde* (monatlich einmal), *Mode für Alle* (monatlich zweimal).

General-Anzeiger für Stadt u. Landkreis Herford — Amtlicher Anzeiger für Stadt u. Landkreis Herford

Nr. 142 — Herford, Mittwoch, den 20. Juni — 1917

Stockholmer Dechiffrierkünste.

Die Geschichte eines Telegramms — Friedensvermittlung der Schweiz.

Der schweizerische Nationalrat Grimm, der sich in Petersburg derzeit aufhält, ist aus Rußland ausgewiesen worden. Gewisse russische Blätter bezeichneten ihn als einen „deutschen Agenten", eine Behauptung, die von schweizerischen Sozialistenorganen lebhaft bestritten wird, was auch erklärlich ist. Herr Nationalrat Grimm ist nämlich, wie wir verläßlichen Angaben zufolge, feststellen können, nicht nur kein „deutscher Agent", sondern er hat sich ganz im Gegensatze in seiner Heimat geradezu deutschfeindlich betätigt. Er ist mit einer Russin verheiratet und war, innerhalb gewisser Grenzen, in Diensten der Entente beschäftigt. Seine Durchreise durch Deutschland nach Petersburg wurde nur höchst ungern genehmigt und auch da nur, unter dem Vorbehalte, daß er deutschen Boden nicht betreten dürfe. Es muß demnach recht befremdlich berühren, wenn Herr Grimm, den wirklichen Tatsachen zuwider, mit der deutschen Regierung, für die er denn doch garnichts übrig hat, in Verbindung gebracht wird. Die Ursachen für seine Ausweisung aus Rußland gehen darauf zurück, daß Herr Grimm, der natürlich in erster Linie Schweizer ist, sich unterfangen hat, eine Friedensaktion in die Wege zu leiten. Er wandte sich durch Vermittlung der Schweizer Gesandtschaft in Petersburg nach Bern an den dortigen Bundesrat Hoffmann und erklärte diesem, daß nach seiner Ansicht in Rußland das Friedensbedürfnis allgemein vorhanden sei und aus allen möglichen Gründen eine zwingende Notwendigkeit bilde. An diese Erklärungen wurde die Bitte geknüpft, daß Herr Bundesrat Hoffmann ihn, den Nationalrat Grimm, über die Kriegsziele der Mittelmächte unterrichte, weil dadurch Verhandlungen erleichtert würden.

Bundesrat Hoffmann hat diese Anregung in entgegenkommendster Weise, allein ganz aus sich heraus, aufgegriffen und am 3. Juni ein Telegramm an die Schweizer Gesandtschaft in Petersburg gerichtet, in welchem er seiner Ueberzeugung Ausdruck gibt, daß gemäß mehrfacher Besprechungen mit prominenten Persönlichkeiten Deutschland mit Rußland einen ehrenvollen Frieden anstrebe, daß die Kriegsziele in der Kundgebung der „Norddeutschen Allg. Zeitung" dargelegt seien und daß endlich die Mittelmächte sofort zu Friedensverhandlungen bereit wären. Dieses Telegramm ist von fremden Händen entziffert und gestern im Brantings-Stockholmer Blatt „Sozialdemokraten" veröffentlicht worden. Nicht nebensächlich bei dieser Publikation ist der Umstand, daß gegenwärtig gerade „zufälligerweise" der bisherige Londoner Botschafter in Petersburg, Herr Buchanan, sich in Stockholm aufhält, wo er soeben eingetroffen ist. Der Zusammenhang liegt auf der Hand. Man pflegt in Zeitungsredaktionen kaum in der Lage zu sein, Staatstelegramme auffangen und entziffern zu können. Zu solchen Hintertreppen-Unternehmungen ist schon ein größerer Apparat erforderlich und man dürfte kaum fehl gehen, wenn man annimmt, daß bei der ganzen Angelegenheit Herr Buchanan die Hand im Spiel gehabt hat.

Wenn die russische Regierung auf diese Friedensaktion die, wie aus dem Telegramm des Bundesrates Hoffmann hervorgeht, keinen Sonderfrieden mit Rußland, sondern einen allgemeinen Frieden zum Ziele hatte und die durchaus von neutraler Seite ausgegangen ist, wenn also die russische Regierung eine solche Vermittlung zurückweist — daran ist nach der Vertreibung des Herrn Grimm aus Rußland kaum zu zweifeln — so sind dabei unbedingt englische Machenschaften wirksam gewesen. Herr Buchanan hat sein Abschiedsgastspiel gegeben und bis zuletzt sich als Kriegsverlängerer betätigt. Man darf nicht vergessen, daß in der gegenwärtgen russischen Regierung noch immer die bürgerlichen, kriegswilligen Parteien die Mehrheit haben und wenn die sozialistischen Minister gegen die Zurückweisung der Friedensvermittlung Bedenken oder Einwände gehabt haben sollten, so konnten sie einfach überstimmt werden. Fraglich allerdings bleibt es, ob das ohnehin schwer erschütterte russische Kabinett durch diesen Streich seine Stellung nicht noch mehr untergraben hat, was sich ja binnen kurzem zeigen wird. Denn mag man in Rußland auch den Gedanken eines Sonderfriedens bisher zurückgewiesen haben, den allgemeinen Frieden wünscht man mit allen Fasern und man wird sich keinen Illusionen darüber hingeben, daß mit Phrasen und Scheingründen die Verhinderung einer solchen loyalen Annäherung absolut nicht zu rechtfertigen ist. Das letzte Wort in der ganzen Angelegenheit ist allerdings noch nicht gesprochen, denn dazu bedürfte es einer formulierten Erklärung der Petersburger Regierung und von ihr ist vor der Hand noch nichts bekannt.

*

Hoffmanns Depesche.

Berlin, 19. Juni. Der schweizerische Nationalrat Robert Grimm, Redakteur der „Berner Tagwacht", war von der russischen Regierung unter der Behauptung ausgewiesen worden, er sei ein deutscher Agent.

Die „Berner Tagwacht", das sozialistische Organ, das der Zimmerwald-Richtung nahesteht, bezeichnet die Behauptung der russischen Regierung, der ausgewiesene Robert Grimm sei ein deutscher Agent, als frechen Schwindel. Ebenso erklärt das „Berner Tagblatt", Grimm sei niemals ein deutscher Agent gewesen.

Reuter sowohl wie die Petersburger Telegraphen-Agentur bringen Miteilungen betreffend die Uebermittlung des Angebotes eines deutschen Friedens in Petersburg durch Bundesrat Hoffmann, Chef des politischen Departements, vermittels des in den letzten Wochen dort weilenden schweizerischen sozialistischen Nationalrates Robert Grimm aus Bern. Zu diesem Telegramm erfährt die Schweizerische Depeschenagentur von zuständiger Stelle folgendes:

Am 27. Mai 1917 hatte Nationalrat Grimm die schweizerische Gesandtschaft in Petersburg, wo er sich damals aufhielt, ersucht, Herrn Bundesrat Hoffmann ein Telegramm zu übermitteln, in welchem er der Hauptsache nach ausführte, das Friedensbedürfnis sei allgemein vorhanden; ein Friedensschluß sei in politischer, wirtschaftlicher und militärischer Hinsicht zwingende Notwendigkeit; die Erkenntnis hiervon sei an maßgebender Stelle vorhanden; die einzig mögliche und gefährlichste Störung aller Verhandlungen könnte nur durch eine deutsche Offensive im Osten erfolgen. Unterbleibe diese Störung, so werde eine Liquidation in relativ kurzer Zeit möglich sein. Daran wurde die Bitte geknüpft, Bundesrat Hoffmann möchte über die bekannten Kriegsziele der Regierungen den Nationalrat Grimm unterrichten, da die Verhandlungen dadurch erleichtert würden. Am 3. Juni 1917 ist folgendes chiffriertes Antworttelegramm an die schweizerische Gesandtschaft abgegangen:

Bundesrat Hoffmann ermächtigt Sie, Grimm folgende mündliche Mitteilungen zu machen: Es wird von Deutschland keine Offensive unternommen werden, solange mit Rußland eine gütliche Einigung möglich scheint. Aus wiederholten Besprechungen mit prominenten Persönlichkeiten habe ich die Ueberzeugung, daß Deutschland mit Rußland beiderseits einen ehrenvollen Frieden anstrebt. Mit künftigen engen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen und finanzieller Unterstützung für den Wiederaufbau Rußlands, Nichteinmischung in Rußlands innere Verhältnisse, freundschaftlicher Verständigung über Polen, Littauen und Kurland unter Berücksichtigung ihrer Völkereigenart, Rückgabe des besetzten Gebietes gegen Rückgabe des von Rußland besetzten Gebietes an Oesterreich-Ungarn.

Ich bin überzeugt, daß Deutschland und seine Verbündeten auf den Wunsch von Rußlands Verbündeten sofort in Friedensverhandlungen eintreten würden. Bezüglich der Kriegsziele nach dieser Seite verweise ich auf die Kundgebung in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung", worin in grundsätzlicher Uebereinstimmung mit Asquith über die Frage der Annexionen behauptet wird, Deutschland wolle keine Gebieterweiterungen zum Zweck der Vergrößerung sowie der politischen und wirtschaftlichen Machterweiterung."

Dieses Telegramm ist von unbefugter Seite entziffert und in der Zeitung „Sozialdemokraten", dem Organ Brantings, in Stockholm veröffentlicht worden. Dieser Schritt ist vom Bundesrat Hoffmann ohne jede Beeinflussung im Interesse der Förderung eines baldigen Friedens und damit im eigenen Landesinteresse unternommen worden."

Rücktritt des Telegramm-Absenders.

hf. **Basel**, 19. Juni. Die durch den Depeschenwechsel Hoffmann-Grimm für die Schweiz geschaffene Lage wird im ganzen Lande sehr ernst beurteilt. Der Bundesrat hatte gestern eine mehrstündige Sitzung, um eine Lösung der Verwicklung zu finden. Der Rücktritt Hoffmanns wird nach der „National-Ztg." erwogen, indessen ist bis jetzt noch keine Entscheidung gefallen. Heute vormittag hat sich der Bundesrat mit dem Vorstande der Fraktionen der Bundesversammlung besprochen.

fz. **Frankfurt a. M.**, 19. Juni. Die „F. Z." meldet aus Bern: Die Genehmigung des Rücktritts des Bundesrats Hoffmann durch den Bundesrat ist nicht einstimmig erfolgt. Die Bundesräte Forrer und Calonder waren im Falle des Rücktritts Hoffmanns für die Gesamtdemission des Bundesrats, Bundespräsident Schultheß und die Bundesräte Motta und Decoppet legten dagegen Hoffmann die Demission nahe. Die Stimme des Bundespräsidenten dürfte dann den Ausschlag gegeben haben. Als Kandidat für die Nachfolge Hoffmanns im Bundesrat wird u. a. Ador, der Präsident des internationalen Roten Kreuzes, genannt. Die Welschen haben von früher her einen Anspruch auf einen zweiten Sitz im Bundesrat, doch würde im Falle seiner Wahl das politische Departement wahrscheinlich von dem Bundespräsidenten Schultheß übernommen werden.

England steht dem Vorschlag wohlwollend gegenüber?

fz. **Frankfurt a. M.**, 19. Juni. **Die „Nationalzeitung" meldet laut „F. Z." vom 19.: Der englische Gesandte sprach gestern abend bei dem Bundespräsidenten vor und versicherte ihm, daß England in wohlwollender Weise alle Schritte der Schweiz unterstützen werde, die eine ruhige und rasche Lösung der Verwicklungen sichern könnten.**

Nationalrat Grimm ist heute nach der Schweiz zurückgekehrt.

*

Die Wirren in Rußland.

wtb. **Petersburg**, 18. Juni. **Anarchisten haben sich in den Besitz der Geschäftsräume des republikanischen Blattes „Rußkaja Wolja" und seiner Druckerei gesetzt.**

bb. **Berlin**, 19. Juni. **In allen Teilen Rußlands ist eine neue Streikwelle in Erscheinung getreten. Die Streikenden, die insgesamt auf 1½ Million Arbeiter und Arbeiterinnen geschätzt werden, fordern die rasche Beendigung des Krieges.**

Die Städte Lipesk, Koslow und Osman erklärten nach einer Meldung des „Rußkoje Slowo" ihre Unabhängigkeit.

„Djen" meldet laut „L.-A.", daß Kerenski in der letzten Besprechung zwischen den Botschaftern der Ententemächte in Petersburg und zwischen Tereschtschenko betont hat, daß Rußland an der Forderung auf eine durchgreifende Revision der während des Krieges abgeschlossenen Geheimverträge festhalten müsse. Falls die Verbündeten den neuen Machtverhältnissen in Rußland keinerlei Rechnung tragen wollten, sei ein Bruch zwischen Rußland und der Entente unvermeidlich. Er arbeite mit ganzer Kraft für die Verständigung Rußlands mit den Verbündeten, es seien aber starke Gegenkräfte am Werke.

Bericht des Hauptquartiers.

WTB. **Großes Hauptquartier**, 19. Juni.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

An der Flandern- und Arras-Front ist die Lage unverändert. In wechselnder Stärke dauert der Artilleriekampf an; gestern war er besonders zwischen Boesinghe und Frelinghien lebhaft.

Oestlich von Monchy warfen unsere Sturmtrupps die Engländer aus einigen Gräben, die bei den Kämpfen am 14. 6. noch in Feindeshand geblieben waren.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Von neuem versuchten die Franzosen bei Einbruch der Dunkelheit, die ihnen kürzlich entrissenen Gräben nordwestlich des Gehöftes Hurtebise zurückzugewinnen; ihr zweimaliger Anlauf wurde zurückgeschlagen.

In der Champagne drang der Feind gestern morgen nach starkem Feuer in einen vorspringenden Teil unserer Stellung südwestlich des Hochberges. Ein abends unternommener Vorstoß zur Erweiterung seines Besitzes schlug verlustreich fehl.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Nichts Neues.

Vom

Oestlichen Kriegsschauplatz

und von der

Mazedonischen Front

sind größere Kampfhandlungen nicht gemeldet.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

*

Abendbericht.

wtb. **Berlin, 19. Juni. Mehrfaches Aufleben der Gefechtstätigkeit in Flandern und in der Westchampagne. Sonst nichts Neues.**

Der Wiener Bericht.

Wien, 19. Juni. Amtlich wird gemeldet:

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Im Baleputna-Abschnitt wiesen wir einen russischen Vorstoß ab. Sonst nichts von Belang.

*

Italienischer Kriegsschauplatz.

Auf der Hochfläche der Sieben Gemeinden und im Suganatal zwischen Asiago und der Brenta ist seit gestern früh eine neue heftige Artillerieschlacht im Gange. Vom Isonzo nichts Besonderes zu melden.

*

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Unverändert.

Der Chef des Generalstabes.

Im Mai 869 000 B. R. T. versenkt.

wtb. **Berlin, 19. Juni. Im Monat Mai sind an Handelsschiffsraum**

insgesamt 869 000 Brutto-Register-Tonnen

durch kriegerische Maßnahmen der Mittelmächte versenkte worden.

Damit und unter Hinzurechnung nachträglich bekanntgewordener Kriegsverluste sind seit Beginn des uneingeschränkten U-Bootkrieges insgesamt 3 655 000 Brutto-Registertonnen des für unsere Feinde nutzbaren Handelsschiffsraums vernichtet.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

U-Boot-Bericht.

TU. **Berlin**, 20. Juni. **1. Durch die Tätigkeit unserer Unterseeboote sind in den nördlichen Sperrgebieten neuerdings 26 000 Br.-Reg.-To. vernichtet worden. 2. Eines unserer im Mittelmeer operierenden Unterseeboote, Kommandant Kapitänleutnant zur See Klatt, versenkte am 13. 6. nachts südlich der Straße von Messina einen unbekannten, bewaffneten Dampfer von 4000 Tonnen und griff am 15. 6. nachts in derselben Gegend zwei stark gesicherte Geleitzüge an. In einem Zeitraum von 1½ Stunden wurden aus dem einem Geleitzuge der aus drei Dampfern bestand, die beiden größten von 6000 und 4000 Tonnen und aus dem anderen von zwei Dampfern der größte von 5000 Tonnen abgeschossen. Alle versenkten Schiffe waren auffallend tief beladen.**

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

*

Madrid, 18. Juni. **Imperial zufolge hat ein U-Boot in der Nähe von Kap Spartel (Nordspitze von Marokko) den englischen Transportdampfer „A. G. 246"**

(8000 Tonnen) mit Truppen und Kriegsmaterial für Saloniki versenkt. Der Dampfer wurde von vier U-Boots-Jägern begleitet, von denen zwei gleichfalls untergegangen sind, zwei mit schweren Beschädigungen davonkamen.

In der Nähe der Ebrommündung sind die bewaffneten italienischen Dampfer „Fert" (5567 Br.-To.) und „Sirte" (1998 Br.-To.) mit 9000 Tonnen Benzin, Eisen und Kohle von New Orleans nach Genua unterwegs versenkt worden.

Acht Seemeilen von Huelva entfernt versenkte ein U.-Boot den norwegischen Dampfer „Simba" (5800 To.) mit einer Kohlenladung von Liverpool nach Gibraltar. — In der Nähe von Alicante kam es zwischen einem U.-Boot und einem Arbeitszug von zehn Dampfern zu einem heftigen Kampf. Nähere Einzelheiten fehlen.

London, 19. Juni. Amtlich wird mitgeteilt: Ein feindliches Unterseeboot hat am 2. Juni den britischen Transportdampfer „Cameronian" (5861 Br.-R.-To.), der eine geringe Zahl Truppen an Bord hatte, im östlichen Mittelmeer versenkt. 52 Mann der Truppen und 11 Mann von der Besatzung, darunter der Kapitän, werden vermißt.

Herford und Minden-Ravensberg.

20. Juni.

Landwirtschaftlicher Kreisverein.

Der landwirtschaftliche Kreisverein hielt am Montag auf Wilhelmshöhe unter dem Vorsitze des Herrn Landrat v. Borries eine sehr anregende und für die Kriegszeit bedeutungsvolle Versammlung ab.

Nach der Begrüßung machte der Vorsitzende zunächst Mitteilungen kriegswirtschaftlicher Art. Die Durchhaltung der Viehbestände im nächsten Winter bereite ernste Sorge. Futtermittel werden knapp und schlechter ausfallen als in den Vorjahren. Da gelte es, um Futtermittel zu gewinnen, alle Möglichkeiten auszunutzen, selbst unter schweren finanziellen Opfern. Eine solche Möglichkeit bieten die Trocknungsanlagen, die von der badischen Landwirtschaftskammer angeboten werden. Auf einer solchen Anlage lassen sich Klee, der im Herbst leicht dem Verderben ausgesetzt ist, auch Zucker-, Runkel- und Steckrübenköpfe, Rot- und Weißkohl, Steckrüben und Kartoffeln zu Dauerwaren umwandeln. Bauliche und maschinelle Anlagen stellen sich auf etwa 12 000 *M*. Die Kreisverwaltung stellte dafür namhafte Zuschüsse in Aussicht. Wohl erkannte die Versammlung die Zweckmäßigkeit solcher Anlagen und den guten Willen der Kreisverwaltung, nichts unversucht zu lassen, um dem Futtermangel entgegenzuarbeiten, konnte sich zunächst aber nur entschließen, eine Versuchsanlage zu schaffen.

Ein Antrag des Ortsvereins Herford, in die Viehabnahmekommission einen praktischen Landwirt zu entsenden, wurde durch Herrn Rauschenbusch-Diebrock vertreten und sachlich begründet. Er führte aus, daß durch eine solche Mitwirkung viel Unzufriedenheit und Mißtrauen beseitigt würde. Voll und ganz erkannte er die Arbeit der Kommissionen des Viehhandelsverbandes, der Herren Gläsker und Richter an, da die Ablieferung aber zunehme (schon im Juli sollten 130 Stück Rindvieh mehr geliefert werden) wäre es für beide Teile ratsam, einen Landwirt in der Kommission zu heben. Sein Antrag fand allseitige Unterstützung, und der Vorsitzende versprach, im Kreisausschuß der Sache nochmals näher zu treten.

Mitgeteilt wurde ferner, daß Junggänse nur durch die Gänsehandelsgesellschaft bezogen werden können und zwar unter solchen Bedingungen, die zu einem Kauf nicht ermunterten.

Im Mittelpunkte der Verhandlungen standen zwei Vorträge. Herr Prof. Dr. Neumann sprach über „Kraftstroh", während Herr Direktor Schulz-Soest längere Ausführungen machte über „Pflanzenschutz für Getreide- und Kartoffelfelder".

In der sich anschließenden kurzen Besprechung dankte der Vorsitzende dem geschätzten Redner für den verständlichen Ueberblick.

An die Verhandlungen und die Besichtigung der Kraftstrohanlage schloß sich dann eine gemütliche Zusammenkunft in den gastlichen Räumen der Brauerei. Hier kamen die schönen Beziehungen zwischen Industrie und Landwirtschaft im Kreise Herford durch Wort und Tat in bester Weise zum Ausdruck, so daß alle Teilnehmer sich gern dieser Sitzung auf Wilhelmshöhe erinnern werden. g.

= **Neue Milchbestimmungen** hat die Reichsstelle für Speisefette erlassen. Die wichtigste Vorschrift davon ist, daß als Kuhhalter nur anzusehen ist, wer Milchvieh für eigene Rechnung im eigenen Betriebe hält. Dadurch wird den „Pensionskühen" ein Ende bereitet. Ferner hat die Reichsfettstelle angeordnet, daß alle von den Gemeindeverbänden ausgegebenen Milchkarten den augenfälligen Aufdruck tragen müssen: Milch ist im Haushalt sofort abzukochen. Auch sonst haben die Gemeindeverbände wenigstens einmal monatlich für ausreichende Aufklärung der Oeffentlichkeit darüber zu sorgen. Besondere Bestimmungen hat die Reichsfettstelle ferner über die Herstellung von Milchdauerware und Nährmitteln aus Vollmilch, Sahne oder Magermilch erlassen. Die Herstellung solcher Erzeugnisse in gewerblichen Betrieben ist verboten; lediglich fünf Großfirmen hat die Reichsfettstelle die Erlaubnis zur Herstellung von Eiweißmilch, Buttermilch und anderen Erzeugnissen erteilt. Diese Nährmittel dürfen in Zukunft nur noch an behördlich zugelassenen Ausgabestellen, z. B. Krankenhäusern, Kliniken, Säuglingsfürsorgestellen und Apotheken, abgegeben werden, an Verbraucher nur gegen ärztliche Bescheinigung und unter Einziehung der Vollmilchkarte.

= **Kauft fertige Konfektion!** Im kaufenden Publikum ist man vielfach erstaunt und erschreckt über die hohen Preise, die man beim Einkauf der neu hergestellten Textilwaren, der sogenannten Kriegswaren, anlegen muß. Dies gilt namentlich für Stoffe, die nur noch aus sehr wenigen freigegebenen und sehr teuren Rohstoffen angefertigt werden dürfen während sonst alles der Heeresausrüstung zugeführt wird. Unter diesen Umständen empfiehlt es sich, wie die „Textil-Woche" ausführt, für das kaufende Publikum, an Stelle der Stoffe Bekleidungsstücke in Form fertiger Konfektion anzuschaffen. Zwischen der Herstellung der Stoffe und dem Verkauf der daraus gefertigten Kleidungsstücke in den Ladengeschäften vergeht fast durchweg ein Jahr. Daher ist die heute feilgehaltene fertige Konfektion noch aus billigeren und dabei besseren Stoffen hergestellt, als solche jetzt verkäuflich sind. Außerdem ist noch viel ältere, wenn auch nicht ganz „moderne" Konfektion, sogar aus guten Friedensstoffen, vorhanden und wird als Modeware gern im Preise etwas niedriger gezeichnet. Ferner besteht ein Preisbeschränkungsgesetz für Web-, Wirk- und Strickwaren, das die Kaufleute zwingt, die ältere Konfektion, obwohl sie im Stoff sehr viel besser ist, nur zu alten Preisen und mit friedensmäßigem Nutzen, also vielfach billiger als die neuere schlechtere Ware, zu verkaufen. Aus diesen Gründen empfiehlt es sich für das kaufende Publikum, sich in erster Linie an die fertige Konfektion zu halten, wenn es heute preiswert einkaufen will.

= **Das erste Getreide der diesjährigen Ernte.** Nach einer Mitteilung der Wirtschaftlichen Zentralgenossenschaft in Regensburg ist das erste Getreide in Bayern bereits geerntet und geborgen. Auf der Gemarkung Nilkheim bei Aschaffenburg wurden in der Zeit vom 10. bis 16. Juni mehrere hundert Zentner Wintergerste geschnitten.

lo. **Deutsche Volksspende zum Ankauf von Lesestoff für Heer und Flotte.** Zahlungen aus dem Kreise Herford für die Spende nehmen entgegen die sämtlichen Sparkassen des Kreises und die im Kreise erscheinenden Zeitungen.

= **Regierungspräsident von Campe-Minden** weilte gestern anläßlich der regelmäßigen kriegswirtschaftlichen Besprechungen der oberen Verwaltungsbeamten zum erstenmal in unserer Stadt.

= **Kein Regen.** Gestern am Spätnachmittag schien nichts so sicher, als daß endlich der einsetzende Sturm den langersehnten Regen bringen würde. Aber es fielen nur einige Tropfen zur großen Enttäuschung aller, die Feldern und Wiesen gern eine recht kräftige Erquickung gönnen.

Aus dem Industriegebiet werden vom Sonntag starke Niederschläge gemeldet.

hz. **Haltet die Türen verschlossen!** Ein Fall, der sich kürzlich in der Feldmark zugetragen hat, mahnt erneut dazu, in dieser Zeit die Türen der Häuser verschlossen zu halten, selbst wenn sich die Bewohner nur auf noch so kurze Zeit entfernen. Während der Abwesenheit der Hausinsassen raubten dort zwei jugendliche Missetäter, die von Recklinghausen nach hier gekommen waren, um zu stehlen, die Tasche eines Briefträgers aus. Alles, was sie irgendwie verwenden konnten, hießen sie mitgehen. Da die Beute aber die weite Fahrt noch nicht lohnte, unternahmen die Beiden noch einen Raubzug nach Diebrock, wo ihnen auch wirklich zwei Schinken in die Hände fielen. Unterdessen hatte der Postbote seinen Schaden aber festgestellt und begab sich mit einem Nachbar auf die Suche. Er hatte Glück. Am Bahnhof fielen ihm die Recklinghäuser Gäste auf, und er veranlaßte ihre sofortige Festnahme.

hz. **Entdeckter Paketmarder.** Der Gauner, in dessen Besitz vor einigen Tagen, wie wir berichteten, fünf für französische Kriegsgefangene bestimmte Pakete gefunden wurden, hat jetzt eingestanden, dieselben aus einem Güterwagen auf dem hiesigen Güterbahnhof gestohlen zu haben. Der Täter, der jugendliche Arbeiter L. aus der Hollandstraße, ist ein übel beleumundeter Bursche, der schon allerlei auf dem Kerbholz hat.

o. **Der Sturm,** der gestern nachmittag kurze Zeit sein Spiel in unserer Stadt trieb, hat einige Buden auf dem Lübberbrauch böse mitgenommen und ihre schützenden Planen arg zerzaust, sonstigen Schaden aber erfreulicher Weise nicht angerichtet.

= **Wegen Raummangels** mußten Inserate und Berichte für die morgige Ausgabe zurückgestellt werden.

= **Neues Bauernland.** Nr. 5/6, liegt der heutigen Auflage der Herforder Zeitung für Stadt und Land bei.

Amt Herford-Hiddenhausen.

Schwarzenmoor, 19. Juni. Grenadier Wilh. Schröder, hier Nr. 153, erhielt, nachdem er im vorigen Jahre mit der Württembergischen Verdienstmedaille ausgezeichnet wurde, jetzt das Eiserne Kreuz 2. Klasse. Wir wünschen dem tapferen Krieger, daß er gesund und froh wieder zu den Seinen heimkehrt.

Amt Bohfeld-Mennighüffen.

r. **Mennighüffen,** 19. Juni. Der Neubauer Zurheide war gestern mit dem Hinaufziehen von Heubündeln auf den Boden beschäftigt. Hierbei fiel der Bedauernswerte aus der Bodenluke und war sofort tot.

bd. **Minden,** 19. Juni. Gestern abend ist ein Soldat des hiesigen Ersatz-Bat. Nr. 15, der in der Weser bei der Kanalbrücke badete, ertrunken. Die Leiche wurde heute morgen gefunden u. geborgen.

Lippische Fürstentümer.

ve. **Bad Salzuflen,** 19. Juni. In der gestrigen St.-S. waren anwesend 8 Mitglieder der Versammlung und vom Magistrat Bürgermeister Klappert und die Ratsherren Horstman und Kopsieker. Es wurden folgende Beschlüsse gefaßt: Der vom Stadtbauamte ausgearbeitete Fluchtlinienplan über das Gelände hinter und neben dem neuen Kurpark wurde mit den in der Sitzung festgelegten Aenderungen genehmigt. Ueber den Verkauf von Gelände in der Ronstraße soll mit den Anliegern verhandelt werden. Der Magistrat hat beschlossen, mit Rücksicht auf die Erhöhung des Gaspreises vom 1. Juli d. Js. ab einen einheitlichen Preis für Koch- und Leuchtgas von 23 Pfg. festzusetzen. Zugleich hat er beschlossen, den Preis für elektrischen Strom für Leuchtzwecke von 45 auf 50 Pfg. und für Kraftzwecke von 20 auf 25 Pfg. zu erhöhen. Die Versammlung stimmt der Magistratsvorlage zu, erhöht aber den Preis für elektrische Kraft nur auf 22 Pfg. Sämtliche Erhöhungen sollen vorläufig für ein Jahr Geltung haben.

Was Freude macht.

Detmold, 19. Juni. Die Eheleute Rittergutsbesitzer Emil Steinmeister auf Gut Menkhausen haben dem Landesausschuß der Lippischen Kriegsfürsorge in Detmold unter dem Namen Steinmeister-Stiftung die Summe von 50 000 *M* (fünfzigtausend Mark) in Kriegsanleihe mit der Bestimmung überwiesen, daß das Kapital vom Landesausschuß als besonderer Fonds verwaltet und die Zinsen für die Aufgaben der Invaliden- und der Hinterbliebenenfürsorge verwendet werden. Eine Teilung der Zinsen zur geforderten Verwendung für jede der beiden Aufgaben braucht nicht stattzufinden. Der Landesausschuß soll für die Verwendung der Zinsen im Rahmen seiner beiden Aufgaben frei verfügen, insbesondere sollen ihm die Zinsen die Möglichkeit geben, über die Grenzen, die ihm in der Verwendung der ihm sonst zur Verfügung stehenden Mittel gesteckt sind, hinausgehen. Für die Verwendung wird nur die eine Bedingung gestellt, daß bei gleichbegründeten Anträgen oder Ansprüchen auf Unterstützung Personen aus dem Amte Oerlinghausen zuerst bedacht werden. — Bei der Auflösung der Organisation der Lippischen Kriegsfürsorge soll das Stiftungskapital der Fürstlichen Regierung zur Verwendung übergeben werden mit der Bestimmung, die Zinsen weiter im Sinne der Aufgaben der Kriegsfürsorge und soweit Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind, für Zwecke der Säuglings-, Kinder- und Tuberkulosefürsorge zu verwenden.

Deutsche Frauen und Mädchen!
Bringt Euere goldenen Ringe u. Armbänder der Goldankaufsstelle.
Die hiesige Goldankaufsstelle befindet sich **Bäckerstr. 31** u. ist jeden Donnerstag v. 3—5 Uhr geöffnet.

Aus Nachbarschaft und aller Welt.

Dreimal zum Tode verurteilt.

Dessau, 18. Juni. Vor dem hiesigen Schwurgericht stand der Arbeiter Iwankowiak, ein bisher völlig unbestrafter Mann, als Angeklagter. Er hatte aus erster Ehe einen jetzt 13jährigen Jungen. Auch seine jetzige Ehefrau brachte ein Kind aus erster Ehe mit. Die Frau scheint es mit der ehelichen Treue nicht ganz genau genommen zu haben. Wegen des Knaben des Jankowiaks entstand oft Aerger in der Familie, weil er zu dummen Streichen neigte. Eines Tages gab die Frau dem Ehemann den Rat, den Jungen ins Wasser zu werfen, dann sei man ihn los. Der Angeklagte befolgte auch diesen Rat und stieß das Kind in die Mulde. Er glaubte, der Junge sei ertrunken. Dieser wurde aber gerettet und in ein Krankenhaus gebracht, wo er zunächst aus Furcht vor den Eltern angab, er sei selbst in die Mulde gesprungen. Als der Vater und seine Frau davon erfuhren, beschlossen sie, mit den übrigen Kindern aus dem Leben zu scheiden. Der Mann gab auf seine Frau und die drei Kinder je einen Schuß ab; während die Kinder sofort tot waren, lebte die Frau noch, sie hat sich aber später aufgehängt. Der Angeklagte wollte sich dann erschießen, traf aber schlecht. Ein Versuch, sich zu erhängen, mißlang gleichfalls. Der Gerichtshof verurteilte den Angeklagten dreimal zum Tode, zu zehn Jahren Zuchthaus und zu dauerndem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Ein Kind, das um den Tod bittet.

Eine unglückliche Mutter, die ihrem 12jährigen Kinde auf dessen ausdrückliches Verlangen den Tod gegeben hatte, stand Sonnabend vor der Berliner Strafkammer. Die Angeklagte, Frau Maria Jordan, war durch den Tod ihres Ehemannes, der Büroworsteher bei dem Bande der Militäranwärter gewesen war, in bedrängte Lage geraten. Ihre 12jährige Tochter, die am Vater sehr gehangen hatte und nun die Mutter oft weinen sah, bat eines Tages, Mutter möge doch dem Jammer ein Ende machen und mit ihr, der Tochter, „zum Vater gehen", wo es sicher viel schöner sei, als hier auf der Erde. Die Lage verschlimmerte sich noch, als Frau Jordan die Miete nicht mehr aufbringen konnte. Das Kind wiederholte immer wieder seine verhängnisvolle Bitte und eines Abends, als beide in verzweifeltester Stimmung waren, wurde die Mutter schwach und — gab nach. Sie willigte in den gemeinsamen Selbstmord ein. Das Mädchen legte sich zu Bett, dann nahm die Angeklagte den Schlauch der Hängelampe ab, so daß das Gas ungehindert ausströmen konnte und legte sich auf das Sofa. Hausbewohner, die am anderen Morgen den Gasgeruch wahrnahmen, drangen ein und fanden Frau Jordan bewußtlos am Boden liegen, sie war in der Nacht vom Sofa herabgefallen und dadurch mit dem Leben davongekommen. Das Kind war tot. Im Krankenhause hat sich die Angeklagte dann langsam körperlich wieder erholt; sie übersiedelte später nach Görlitz, aber das Traurige, was sie erlebte, hat die Frau nicht verwinden können. Nach dem Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen, das dem Gericht vorlag ist die Angeklagte nicht mehr zurechnungsfähig, da sie an Schwermut leidet. Die Strafkammer erkannte daher, gemäß dem Antrage des Staatsanwalts, auf Freisprechung.

Die Kugel im Herzen.

In der Regel nimmt man an, daß der Krieger, der durch eine Kugel ins Herz getroffen wird, alsbald stirbt. Nun hat man in Frankreich einen Fall festgestellt, wo ein Soldat schon seit längerer Zeit eine Kugel im Herzen hat, ohne daß er auch nur eine Ahnung davon hatte. Nach seiner ersten Verwundung, bei der man ihn offenbar nur oberflächlich untersucht hatte, war er als geheilt wieder ins Heer eingestellt worden. Einige Zeit später erlitt er einen Unfall, bei dem er sich eine Rippe brach. Man sandte ihn in ein Lazarett, mit dem ein radiologisches Laboratorium verbunden ist. Hier untersuchte ihn der „radiographische" Stabsarzt Dr. Lobligeois, und dieser war nicht wenig erstaunt, als er in der linken Herzkammer seines Patienten eine Schrapnellkugel entdeckte, die ganz frei lag und bei jeder Bewegung des Herzmuskels von links nach rechts und wieder zurückrollte, ohne die Herztätigkeit irgendwie zu beeinträchtigen. Diese Kugel rührte offenbar von der ersten Verwundung des Soldaten her, bei der man sie nicht entdeckt hatte. Der Fall hat, wie die Zeitschrift „Kosmos" mitteilt, so großes Aufsehen erregt, daß er der Akademie der Medizin in Paris unterbreitet wurde.

Sechzehn Jahre bei Wasser und Brot.

Man schreibt aus Brüssel: Dem Leserkreis des hier erscheinenden Blattes „Le Bruxelles" stellt sich ein gewisser Louis de Brangance vor, der behauptet, 16 Jahre lang gearbeitet zu haben, ohne jemals eine andere Nahrung zu sich genommen zu haben als Wasser und Brot. Er gibt auch an, daß er sich besseres leisten kann; denn er entstamme einer achtbaren Familie in Gent, habe aber während der Zeit seiner „Diät" niemals Hunger gelitten. Er schreibt wörtlich: „Das ist einfach eine Gewohnheit. Ich bin nie schwach und nie krank gewesen und erfreue mich einer ungeschwächten Gesundheit. Solange ich leben werde, gebe ich dieses System auch nicht auf. Ich trinke kein Bier und keinen Kaffee, esse weder Suppe, noch Fleisch, noch Gemüse. Sie sehen daraus, daß man mit noch weniger leben kann, als mit dem, was man jetzt während des Krieges erhält". Wenn es möglich wäre, dieses Beispiel nachzuahmen, wäre Herr v. Batocki der glücklichste Mensch der Welt.

Ein siebenundzwanzigjähriger General.

Das neueste Ereignis, das den Stolz der Alliierten ausmacht, besteht darin, daß sie wieder einmal einen der so beliebten „Rekorde" geschlagen haben, indem sie sich jetzt des Besitzes eines siebenundzwanzigjährigen Generals erfreuen. Ueber die Person dieses jüngsten Generals der Welt, mit Namen Freyberg, werden höchst abenteuerliche Mitteilungen gemacht. Nach dem Journal hatte der jetzige General sich vor dem Weltkriege von seiner Abenteuerlust zur Teilnahme an den mexikanischen Kämpfen bewegen lassen. Als dann der Weltkrieg ausbrach, hegte er nur den einen Wunsch, sofort daran teilzunehmen. Er besaß aber nicht das für die Rückreise nach Europa notwendige Geld, und verlegte sich darauf, die Summe durch Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen zu erdienen. Es gelang ihm auch wirklich, die erforderlichen ersten Preise einzuheimsen, worauf er sich nach Europa einschiffte. Er begann seine Tätigkeit in der englischen Armee als Unteroffizier und wurde im Laufe der Kämpfe, die ihn nach Antwerpen, nach Gallipoli und nach dem Westen führten, von Monat zu Monat befördert, bis er jetzt die Ernennung zum General erhielt.

Frankreichs wachsende Not.

Alle in den letzten Wochen aus Frankreich aus den verschiedensten Quellen zu uns herübergekommenen Nachrichten lassen die bedenklich wachsenden Nahrungsmittelschwierigkeiten deutlich erkennen, die sich, je länger desto ernster, steigern müssen infolge der mangelhaften Bestellung des eigenen Ackerlandes und der durch die deutschen U-Boote sich stetig vermindernden Einfuhr. Eine wertvolle Bestätigung finden diese Nachrichten in neuerdings von unseren Truppen erbeuteten französischen Briefen. In einem solchen vom 9. April heißt es: „Ich kann Dir nur sagen, daß das Elend täglich größer wird. Es herrscht überall ein gänzlicher Mangel an Futtermitteln. Die schlechte Jahreszeit hat die Hafer- und Kohlfelder vernichtet." Und aus Calais wird einem Franzosen an der Front unterm 5. Mai geschrieben: „Wenn der Krieg nicht bald zu Ende geht, kommen wir in traurige Verhältnisse hinein. Wir müssen uns schon ganz fürchterlich einschränken und ohne Barmherzigkeit sind wir dem Hungertode ausgeliefert. Noch einige Monate U-Bootkrieg und wir haben rein nichts mehr zu essen."

Lustiges Allerlei.

Erkannt: Herr (im Gespräche): „Ich mein halt immer, der Krieg geht noch a paar Jahre fort!" — „So? Was liefern 'S denn?" (Meggendorfer Blätter.)

Generale haben jetzt großes volkswirtschaftliches Interesse. Der Herr General will den Hühnerstall besichtigen und wendet sich an den Leutnant. Dieser ruft dem Gefreiten: „Meier, lassen Se ma die Hühner antreten!" („Simplicissimus.")

Aus der Schule: „Wie strafte Gott das Weib im Paradiese?" — „Gott der Herr sprach: Du sollst Deinem Manne gehorchen!" („Jugend".)

Viehmärkte.

bd. **Minden,** 19. Juni. Auf dem heutigen Viehmarkt standen 1072 Ferkel, 75 Stangenschweine, 13 Kühe und 21 Ziegen zum Verkauf. Die Ferkelpreise sind gesunken, gezahlt wurden bis zum Alter von 13 Wochen 9—45 *M*, für Stangenschweine 50—160 *M*. Für tragende Kühe wurden je nach Güte 500—925 *M*, für Ziegen 45—150 *M* gefordert.

Verantwortlich für den Text- und Inseratenteil: Fr. Kuhle, Herford.

Bekanntmachung

Nr. E. 1100/5. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Braunstein.

Vom 20. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (R. G. Bl. S. 376) *) — und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (R. G. Bl. S. 54, 549 und 684) **) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R. G. Bl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 ℳ oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle Vorräte an Braunstein (Mn O 2) im Rohzustande, aufbereitet, in Mischungen und Halbfabrikaten sowie Kunstbraunstein. Nicht betroffen sind Braunstein u. Kunstbraunstein in Fertigfabrikaten.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der vorliegenden Anordnungen erlaubt werden.

Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Verwendungs-, Verarbeitungs- und Veräußerungserlaubnis.

Die Aufbereitung, Verarbeitung und Veräußerung der beschlagnahmten Gegenstände ist nur gestattet auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums.

Anträge auf Aufbereitungs-, Verarbeitungs- oder Veräußerungserlaubnis von Braunstein im Rohzustande sind an die Manganerz-Gesellschaft m. b. H. in Berlin SW. 11, Königgrätzerstr. 97/99, Anträge auf Verarbeitungs- oder Veräußerungserlaubnis von aufbereitetem oder zu Halbfabrikaten verarbeitetem Braunstein sowie von Kunstbraunstein an die Braunstein-Versorgungs-Gesellschaft m. b. H., Berlin NW. 7, Dorotheenstr. 11, zu richten.

§ 5.

Meldepflicht.

Der vom dieser Bekanntmachung betroffene Braunstein und Kunstbraunstein unterliegt, sofern der Vorrat je 50 Kg. übersteigt, einer Meldepflicht an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums.

§ 6.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 5 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Köperschaften und Verbände.

Vorräte, die am Stichtage (§ 7) sich unterwegs befinden, sind unverzüglich nach ihrer Ankunft von dem Empfänger zu melden.

§ 7.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Die Meldungen sind über die bei Beginn des 20. Juni 1917 (Stichtag) vorhandenen Bestände bis zum 30. Juni 1917 an den Kommissar des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bei der Eisenzentrale, Berlin SW. 11, Königgrätzerstraße 97/99, zu erstatten.

§ 8.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die von dem Kommissar des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bei der Eisenzentrale Berlin SW. 11, Königgrätzerstr. 97/99, unter Angabe der Vordruckmummer Bst. 1480 b, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 9.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 5 u. 6) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörde ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion E) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Braunstein-Beschlagnahme" zu versehen.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Juni in Kraft.

Münster, den 9. Juni 1917.

Das Königliche stellvertretend Generalkommando des 7. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

K.-R.-St. Nr. 30 100.

Städtischer Verkauf.

In der **Turnhalle am Wilhelmsplatz** wird

Kunsthonig

in Ausstich oder Packungen aus Pappe das Pfund zu 0,54 ℳ, in Blech oder Glasbüchsen das Pfund zu 0,60 ℳ und

Südfruchtmarmelade, das Pfund zu 0,60 ℳ,

verkauft:

Am Donnerstag, den 21. Juni 1917,

vorm. von 8—9 Uhr an die Inhaber der Lebensmittelkarten Nr. 7761—8326; von 9—10 Uhr Nr. 8327—8869; von 10—11 Uhr Nr. 8870—9396; von 11—12 Uhr Nr. 9397—9936; nachm. von 2 bis 3 Uhr Nr. 9937—10 586; von 3—4 Uhr Nr. 1 bis 613; von 4—5 Uhr Nr. 614—1226; von 5—6 Uhr Nr. 1227—1808.

Es werden auf die Person 250 Gr. Kunsthonig und 250 Gr. Südfruchtmarmelade abgegeben. Sowohl für den Kunsthonig als auch für die Marmelade sind Gefäße mitzubringen. Anspruch auf eine besondere Verpackungsart beim Kunsthonig kann nicht eingeräumt werden und muß der Verkaufsstelle überlassen bleiben. Die Lebensmittelkarte ist zwecks Eintragung vorzulegen und das Geld ist abgezählt bereitzuhalten. Eine Abfertigung außerhalb der vorgeschriebenen Reihenfolge findet nicht statt.

Herford, den 20. Juni 1917.

Der Magistrat.

Anmeldung zur Kundenliste für Magermilch.

Die Inhaber von Magermilchkarten haben sich in einer der nachgenannten Magermilchverkaufsstellen, von der sie die Magermilch beziehen wollen, in die Kundenliste eintragen zu lassen:

Turnhalle Wilhelmsplatz, Töchterschule, Bergertorwache, Milchhaus Tremel (Bahnhofstr.), Gemüse- und Obstmarkt (Arndtstr.).

Bei der Eintragung sind die Magermilchkarten und die Lebensmittelkarten vorzulegen. Die bei der Eintragung in die Kundenliste geforderten Auskünfte sind wahrheitsgetreu anzugeben.

Die Listen werden auf die Richtigkeit geprüft. Wer unwahre Angaben gemacht hat, wird zur Bestrafung angezeigt. Anmeldungen zur Kundenliste werden in den betreffenden Verkaufsstellen Donnerstag, den 21., und Freitag, den 22., von 8 bis 1 Uhr vorm. und 3—7 Uhr nachm. entgegengenommen.

Herford, den 19. Juni 1917.

Der Magistrat.

Auf **Eiermarke 37** dürfen im Landkreise Herford von den Eierabgabestellen 3 Eier abgegeben werden.

Herford, den 17. Juni 1917.

Der Kreisausschuß.

Die Fleischeinheit im Landkreise Herford wird bis auf weiteres auf ¼ Pfund für die Reichsfleischmarke, ½ Pfund für die Zusatzfleischmarke festgesetzt.

Herford, den 17. Juni 1917.

Der Kreisausschuß.

Für Tätigkeit im **Vaterländischen Hilfsdienst** wird junges Mädchen gesucht. Besondere Vorkenntnisse nicht erforderlich, Sicherheit im Rechnen Bedingung.

Kreisausschuß Herford. Abt. Kriegswirtschaft.

Eine **leichte zweirädrige Karre** sucht zu kaufen
Lebensmittelverteilungsstelle.

Konsum-Verein Herford und Umgegend,

e. G. m. b. H.

Die rotgedruckten Zuckermarken des Landkreises werden mit dem 20. Juni abends ungültig und darf vom 21. kein Zucker mehr darauf verabfolgt werden. Die rotgedruckten Zuckermarken sind bis zum 23. Juni morgens auf dem Kontor abzuliefern. Wir bitten dieses strikte zu beachten, damit keine Verluste entstehen. Es ist darauf zu achten, daß nur Zuckermarken, welche bis zum 20. Juni gültig sind, angenommen werden, alle auf spätere Zeit bedruckten Marken werden ungültig und dürfen überhaupt nicht mehr angenommen werden.

Kautabak, Carlshafener, kostet von morgen, den 20., ab 0,20 ℳ.

Herford, den 19. Juni 1917.

Der Vorstand.

Verein Gemüse- und Obst-Markt

Nur Arndtstr. 6. **Fernruf 150.**

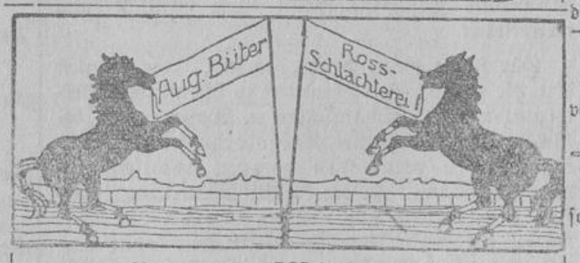
Die **Spargelernte** geht zur Neige; heute und morgen erhalten wir noch große Sendungen in bekannter bester Ware. Um Jedermann Gelegenheit zu geben, sich noch einmal wohl zu versorgen, haben wir die Preise ermäßigt.

Aufträge auf

Bohnen zum Einmachen

werden schon jetzt entgegengenommen. Unser Spargellieferant hat uns ca. 150 Ctr. zur Verfügung gestellt.

Schmierpaste
tadellos bewährtes Waschmittel
(Kriegsausschuß genehmigt.)
vereid. Chem. glänzend begutachtet,
Zentner Mk. 48.—
Flüssiges Waschmittel „MORGENTAU"
ebenfalls glänzend begutachtet,
in Eisenfässern 150—300 l Inh. Mk. 94.— } p. 100 k.
in Korbflaschen 25—50 l. „ „ 100.— }
F. A. Bargmann, Kiel,
Hohenstaufenring 37.



Heute: Mittwoch
Fleischverkauf.

Einige kräftige
Arbeiter
werden angestellt.
Eisenwerk Weserhütte, Bad Oeynhausen i. W.

Hilfsdienstmeldestelle
Arbeitsamt.
Waisenhausstr. 1.

Es werden gesucht zu sofort:

23 Wacht- u. Begleitmannschaften, 58 Munitionsarbeiterinnen 40 Flaschenträger, 10 Steindrucker u. Schriftsetzer, 10 Haus- u. Küchenmädchen 20 Ziegelei-Arbeiter, 4—6 jugdl. Arbeiter.

Zum sofortigen Eintritt suche ich eine bewährte
Kraft
(Herr oder Dame) für die Buchhaltung. Kriegsbeschädigter bevorzugt
Nur schriftliche Angebote unter Angabe der Gehaltsansprüche erwünscht.
Emanuel Weinberg.

Ein 6 — 10 pferdiger
Elektromotor
zu kaufen gesucht.
Gustav Ebeler, Lübbecke.

Benzol
kaufe jedes Quantum.
Färberei Tunkel.

Kaufe jedes Quantum
Stachelbeeren
zu höchsten Preisen.
Aug. Linkmeyer jun.
Ahmserstraße.

Bienenhonig
abzugeben. Preisangeb. unter 10791 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Ein fast neues
Harmonium
verkaufe billig.
Mindenerstraße 2.

Hausdiener
sofort gesucht.
Hofmöbelfabrik,
August Stüssel.

Hausdiener
zum baldigen Eintritt gesucht.
J. Elsbach & Co.,
Aktiengesellschaft.

Mittagstisch
Kurfürstenstraße 5.

Metallbetten an Private. Katalog frei
Holzrahmenmatr., Kinderbett u
Eisenmöbelfabrik Suhl i. Thür.

Packpapier
ist wieder in allen Stärken eingetroffen.
Herforder Zeitung für Stadt u. Land
Rennstraße 29/31. **Telefon 83.**

Suche auf sofort mehrere
Schwarzblech-Klempner.
Kersting.
Triebenstraße 16.

Kassenboten
männliche oder weibliche, für Ueberlandwege sofort gesucht. Radfahren Bedingung.
Persönliche Meldungen **Herford, Borriesstr. Nr. 18.**
Elektricitätswerk Minden-Ravensberg
G. m. b. H.

Junges Mädchen
für Küche und Haushalt, das sich auch darin bilden will, von Lehrerfamilie gesucht. Taschengeld 100 Mark oder Lohn.
Offerten unter Nr 10798 an die Geschäftsstelle d. Zeitung.

Junges zuverlässiges
Mädchen f. d. Haushalt
sofort oder später gesucht.
Zu erfragen in der Geschst. d. Ztg. unter Nr. 10766.

Zu sofort oder später wird ein sauberes und gewandtes
Hausmädchen
gesucht.
Kurfürstenstr. 8.

Kassiererin
in Lohnwesen vertraut, sucht Stellung.
Angebote unter Nr. 10774 an die Geschäftsstelle d. Zeitung.

Ländliche Wohnung.
4 Zimmer, Nähe des Bahnhofes, zum 1. Oktober zu vermieten.
Zu erfragen i. d. Geschäftsst. der Ztg. unter Nr. 10782.

Bekanntmachung

Nr. 592/4. 17. R. II. 4. e.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lokomobilen.

Vom 20. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 *) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (R. G. Bl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 **) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (R. G. Bl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R. G. Bl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) sämtliche fahrbaren und ortsfesten Feuerbuchskessel mit Heizröhren, sowohl solche mit fest verbundener Dampfmaschine (sogenannte Lokomobilen) als auch solche ohne Dampfmaschine, sofern ihre Normalleistung mehr als 20 PS normal oder ihre Heizfläche mehr als 12 qm beträgt;

b) die zu den vorbezeichneten Kesseln gehörigen Sicherheitsvorrichtungen und sonstiges Zubehör sowie Reserveteile.

Unter Sicherheitsvorrichtungen sind sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Armaturen und Vorrichtungen, wie Wasserstandsanzeigevorrichtung mit Schutzglas, Probierhähne, Kontrollstutzen mit Dreiwegehahn, Manometer, Sicherheitsventile, Ablaßhahn, Speisevorrichtungen u. Funkenfänger zu verstehen.

Zu sonstigem Zubehör rechnen alle zur Inbetriebsetzung und Bedienung nötigen Werkzeuge, wie Schaufeln, Schürhaken, Krücken, Rohrbürste, Saugrohre, Schraubenschlüssel, Hammer, Meißel, Ventilheber, Oelkannen usw., und bei den fahrbaren Lokomobilen außerdem noch Deichsel, Wagen, Hemmschuh, Bremsklötze mit Unterlagen zum Festklemmen der Fahrräder usw.

Als Reserveteile sind anzusehen etwa vorhandene Reserve-Wasserstandsgläser, Gummipackungen, Roststäbe, Kolbenringe, Rohrsysteme und dergl.

Die aufgeführten Gegenstände sind auch dann betroffen, wenn sie sich nicht in gebrauchsfähigem Zustande befinden. In der Herstellung begriffene Gegenstände unterliegen der Beschlagnahme gemäß dieser Bekanntmachung vom Zeitpunkt ihrer Fertigstellung ab.

Nicht betroffen werden: Straßenzugmaschinen (Traktoren), Straßenwalzen sowie Dampfpflugmaschinen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände sind beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht nach den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen gestattet sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Zulässige Veränderungen und Verfügungen.

Trotz der Beschlagnahme ist der ordnungsgemäße Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände gestattet, solange das Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt, Chefingenieur R. II 4 e, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193/94, keine andere Verfügung trifft. Ferner sind zulässig alle Veränderungen, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit erforderlich sind.

Alle anderen Veränderungen und Verfügungen sind nur zulässig, wenn sie auf Veranlassung oder mit Zustimmung der genannten Stelle erfolgen. Anträge auf Zustimmung zu Veränderungen oder Verfügungen (z. B. Verkauf, Vermietung usw.) sind an die zuständige Maschinen-Ausgleichstelle zu richten, welche die Anträge nach Begutachtung durch die Kriegsamtstellen des zuständigen stellvertretenden Generalkommandos an das Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt zur Entscheidung weiterleitet.

Für solche Gegenstände der im § 1 genannten Art, die sich als Betriebsmittel in öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten u. Wasserwerken befinden, ist die Befugnis, Veränderungen oder Verfügungen zu veranlassen oder zu gestatten, auf das Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion E 1, Berlin SW., Königgrätzerstr. 28, übertragen, an welche Anträge unmittelbar (ohne Vermittelung der Maschinenausgleichstellen) zu richten sind.

§ 5.

Meldepflicht.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen der Meldepflicht, auch wenn sie ausbesserungsbedürftig sind.

§ 6.

Meldepflichtige Personen.

Von der Meldepflicht werden betroffen:

a) alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;

b) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, ausgebessert oder verarbeitet werden;

c) Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 7.

Ausnahmen von der Meldepflicht.

Von der Meldepflicht nach §§ 5 und 6 (aber nicht von der Beschlagnahme gemäß §§ 2, 3 und 4) ausgenommen sind diejenigen Gegenstände der im § 1 genannten Art, die regelmäßig dauernd in einem Betriebe benutzt werden, der unter § 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (R. G. Bl. S. 1333) fällt. Nicht regelmäßig dauernd benutzte Gegenstände der im § 1 genannten Art sind auch von diesen Betrieben zu melden. Soweit es sich um notwendige Reserven handelt, ist dies auf den Meldekarten unter Bemerkungen anzugeben.

Bei öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerken, welche die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) im Betriebe benutzen, entscheidet im Zweifel das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sekt. El, Berlin SW. 11, Königgrätzerstraße 28, ob Meldepflicht vorliegt. Bei allen anderen Anlagen, welche öffentlichen Zwecken dienen, sind von der Meldepflicht nur diejenigen Maschinen ausgenommen, welche die höchste Belastung zu decken haben. Hierzu darf dann noch ein weiterer Maschinensatz als notwendige Reserve gerechnet werden.

Ferner sind von der Meldung befreit solche Gegenstände der im § 1 genannten Art, welche am Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung sich in einem landwirtschaftlichen Betrieb befinden. Nicht befreit sind die für ein Nebengewerbe des landwirtschaftlichen Betriebes bestimmten Gegenstände.

§ 8.

Meldebestimmungen.

Für die erste Meldung ist der mit Beginn des 20. Juni 1917 (Stichtag) vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend. Die Meldung hat bis zum 10. Juli 1917 (Meldefrist) an die Verteilungsstelle für Lokomobilen beim Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193/94 auf den amtlichen Meldekarten für Lokomobilen zu erfolgen. Auf jeder Meldekarte darf nur eine Lokomobile (Kessel) bezw. ein Maschinensatz gemeldet werden.

Es bestehen 5 Arten von Meldekarten und zwar:

Kennbuchstabe A für fahrbare Lokomobilen ohne Kondensation,

Kennbuchstabe B für fahrbare Lokomobilen mit Kondensation,

Kennbuchstabe C für ortsfeste Lokomobilen ohne Kondensation,

Kennbuchstabe D für ortsfeste Lokomobilen mit Kondensation,

Kennbuchstabe E für fahrbare und ortsfeste Lokomobilkessel.

Die Meldekarten sind genau nach den aufgedruckten Anweisungen auszufüllen und dürfen keine weiteren Mitteilungen enthalten. Bei reparaturbedürftigen Lokomobilen sind die vorhandenen Mängel und der Umfang der erforderlichen Instandsetzungsarbeiten unter „Bemerkungen" und „fehlende Teile" zu melden.

Jeder zur Meldung Verpflichtete hat außer den Meldekarten eine Sammelliste auszufüllen, in der alle seine Meldungen zusammenzutragen sind und anzugeben ist, wem die Gegenstände gehören.

Wird einer der im § 1 unter a und b aufgeführten Gegenstände nach dem 20. Juni 1917 meldepflichtig durch Fertigstellung oder durch Aufhören einer auf § 7 gegründeten Ausnahme, so hat die Meldung innerhalb von 3 Tagen an die vorbezeichnete Stelle zu geschehen. Für die am Stichtage auf dem Versand befindlichen Gegenstände ist der Empfänger meldepflichtig.

Meldungen, die bisher schon dem Kriegsministerium oder anderen Stellen gemacht worden sind, entbinden nicht von den durch diese Bekanntmachung vorgeschriebenen Meldungen.

Die Meldekarten und Sammellisten für Lokomobilen sind von der Verteilungsstelle für Lokomobilen beim Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt, Chefingenieur R. II 4 e, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193/94, anzufordern. Die Anforderung hat postfrei auf einer Postkarte zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als die kurze Anforderung der erforderlichen Anzahl Karten jeder Art nach den vorstehenden Kennbuchstaben sowie der Sammelliste, ferner deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel. Die Anforderung kann auch persönlich in der Zeit von 9—12 Uhr vormittags bei der vorbezeichneten Stelle erfolgen.

§ 9.

Enteignung.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) können im Bedarfsfalle enteignet werden. Hiermit ist insbesondere dann zu rechnen, wenn ein vom Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt zuvor anempfohlener freiwilliger Verkauf oder Vermietung nicht innerhalb 8 Tagen zustande kommt.

Kommt im Falle der Enteignung eine Einigung über den Uebernahmepreis nicht zustande, so entscheidet das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W. 10, Viktoriastraße 34.

§ 10.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Aenderung der Vorräte an von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein solches Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände vermutet werden können.

§ 11.

Anfragen.

Alle Anfragen, welche diese Bekanntmachung und die von ihr berührten Gegenstände betreffen, sind zu richten an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt, Chefingenieur R. II 4 e, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193/94, soweit es sich nicht um Betriebsmittel von öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerken handelt. Bei letzteren sind die Anfragen an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sekt. El, Berlin SW. 11, Königgrätzerstr. 28, zu richten.

§ 12.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. Juni 1917 in Kraft.

Münster, den 9. Juni 1917.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des 7. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl,

General der Infanterie.

K.-R.-St. Nr. 29 500.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ;

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige und unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.